



Zahl: 2/2019

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Gemeinderates Kleinmürbisch am **Freitag, den 03. Mai 2019** im Gemeindeamt Kleinmürbisch Nr. 1.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.28 Uhr

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 24.04.2019 durch Einzeleinladungen.

Anwesend sind: Von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs:

Bgm. Frühwirth Martin
Hammerl Vera
Stein Markus
Kollarits Rene als ERSATZMITGLIED

Von der Ortspartei – LK ÖVP:

Wolf Wolfgang
Zax Michael
Kurta Christian
Frisch Franz

Von der Freiheitlichen Partei Österreichs:

Hamerl Edmund

Außerdem sind anwesend: AF Barbara Dragosits (Schriftführerin)

Entschuldigt sind: Frühwirth Andreas

Nicht entschuldigt sind: -

Als Protokollbeglaubiger werden der Vizebürgermeister Wolf Wolfgang und der Gemeinderat Stein Markus bestellt.

Vorsitzender
Bgm. Martin Frühwirth

T a g e s o r d n u n g

- 1.) **Beratung und Beschlussfassung über die Vermögensrechnung laut VRV 2015 per 31.12.2018**
- 2.) **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Abfertigungsauslagerungsversicherung für die Gemeindebediensteten inkl. dem Gutachten**
- 3.) **Marktbestimmte Betriebe der Gemeinde – Neubeschluss der Statuten gemäß Muster auf Basis der Bgld. GemO 2003**
- 4.) **Allfälliges**

Verlauf der Sitzung: Der Herr Vorsitzende begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt deren gesetzmäßige Einberufung sowie deren Beschlussfähigkeit fest.

Nachdem keine Anfragen gemäß § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung gestellt wurden, stellt der Herr Vorsitzende die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung Einwendungen erheben will. Gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwendungen erhoben, so dass sie der Herr Vorsitzende als genehmigt erklärt. Mit Verkündung des Überganges zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden tritt der Gemeinderat in die Geschäftsbehandlung ein.

- 1.) **Beratung und Beschlussfassung über die Vermögensrechnung laut VRV 2015 per 31.12.2018**

Zu **Punkt 1.) der Tagesordnung** berichtet der Herr Vorsitzende, dass durch das neue Haushaltsrecht alle österreichischen Gemeinden verpflichtet sind, eine vollständige Vermögensrechnung zu führen. Die Aufsichtsbehörde hat den Gemeinden im Jahr 2017 die Richtlinien für die Bewertung des Sachanlagevermögens gemäß VRV 2015 übermittelt und darauf hingewiesen, dass die neue Vermögensbewertung spätestens mit dem RA für das Jahr 2018 vom Gemeinderat zu beschließen wäre. Unsere Frau Amtsleiterin arbeitete zwar seit Jahresanfang an der Vermögensbewertung, trotzdem ist sich, aus diversen Gründen (ua EDV-Umstellung), die Fertigstellung und Beschlussfassung mit dem Rechnungsabschluss 2018 nicht ausgegangen. Laut Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 09.04.2019, Zahl: A2/G.ERLASS-10034-9-2019 wurde den Gemeinden eine „Nachfrist“ bis Ende Juni 2019 für die Übermittlung der vollständigen Vermögensrechnung gewährt. Da nun die vollständige Vermögensbewertung - Vermögensrechnung/Anlagennachweis (Neufeststellung und – erfassung) per 31.12.2018 für die Gemeinde Kleinmürbisch vorliegt, wird diese von der Frau Amtsleiterin ausführlich erläutert. Das Vermögen wurde nach den ergangenen Richtlinien und der VRV 2015 neu erfasst und bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich quasi um einen Zwischenstand per 31.12.2018 handelt und die endgültige und finale Version der Vermögensbewertung mit der Umsetzung der VRV 2015 im Haushaltsjahr 2020 erfolgt.

Nach kurzer Beratung fassen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch zu Punkt 1.) der Tagesordnung auf Antrag des Herrn Vorsitzenden nachstehenden **einstimmigen**

Beschluss:

Die Vermögensrechnung laut VRV 2015 per 31.12.2018 wird wie folgt festgesetzt:

Aktivvermögen	3.005.656,23
Passivvermögen	<u>271.870,12</u>
Nettovermögen	2.733.786,11

Das Gemeindevermögen wurde nach den ergangenen Richtlinien und der VRV 2015 neu bewertet und erfasst, somit ist kein Vergleich zum Vorjahr sinnvoll. Die neue Vermögensaufstellung und das Vermögensverzeichnis werden als Beilage A zum integrierten Bestandteil dieser Niederschrift. Der Aufsichtsbehörde werden sämtliche Unterlagen zur neuen Vermögensbewertung nach VRV 2015 übermittelt.

2.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Abfertigungsauslagerungsversicherung für die Gemeindebediensteten inkl. dem Gutachten

Der Herr Vorsitzende berichtet zu **Punkt 2.) der Tagesordnung**, dass bereits im Vorfeld mit den Vorsitzenden der einzelnen Gemeinderatsfraktionen über den Abschluss einer Abfertigungsauslagerungsversicherung gesprochen wurde, um Abfertigungszahlungen planbar zu machen und so die Jahre mit Abfertigungszahlungen in voller Höhe aus dem Gemeindebudget entfallen. Am 15.03.2019 übermittelte die Gemeinde Kleinmürbisch einen Antrag inkl. Basisinformationsblatt und einem Gutachten zur Risikoanalyse von Abfertigungsauslagerungsversicherungen an das Amt d. Bgld. LR, Abt. 2.

Die Aufsichtsbehörde gab in ihrem Schreiben vom 20.03.2019, Zahl: A2/G.KLEINMÜ-1002-10-2019 folgende auszugsweise Stellungnahme ab:

„Bei der Abfertigungsauslagerungsversicherung für eine Person bei der „Grazer Wechselseitige“ handelt es sich um eine Erlebensversicherung in Form einer klassischen Lebensversicherung, die dem Kapitalaufbau dient. Die Kapitalveranlagung erfolgt im klassischen Deckungsstock für alle Versicherungsverträge der klassischen Lebensversicherung gemeinsam.

Die zu zahlende Jahresprämie beträgt EUR 8.154,00.

Laut dem Antrag zur Abfertigungsauslagerungsversicherung werden in der kapitalbildenden Lebensversicherung die in den Prämien enthaltenen Sparanteile nach dem sogenannten Deckungsstockprinzip veranlagt. Der Versicherer muss für die jederzeitige Erfüllbarkeit der vertraglichen Ansprüche der Versicherungsnehmer Rückstellungen bilden (Deckungserfordernis). Zur Bedeckung dieser Rückstellungen müssen jederzeit Vermögenswerte in entsprechender Höhe dem sogenannten Deckungsstock gewidmet sein. Der Deckungsstock bildet ein Sondervermögen, das getrennt vom übrigen Vermögen des Versicherers verwaltet wird. Der Deckungsstock bildet im Falle der Insolvenz eines Versicherers eine Sondermasse, die ausschließlich für die Befriedigung der Ansprüche der Versicherungsnehmer herangezogen werden darf.

Da im Angebot auf den klassischen Deckungsstock verwiesen wird, ist ersichtlich, dass dieses im Sinne des Gutachtens zur Risikoanalyse von Abfertigungsrückdeckungs- bzw. Abfertigungsauslagerungsversicherungen sowie Jubiläumsgeldrückdeckungs- bzw. Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen erfolgt. Somit wurde dem § 61 Abs. 4 Bgld. GemO 2003 im Sinne einer schriftlichen Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vor Beschlussfassung im Gemeinderat entsprochen.“

Nach kurzer Beratung fassen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch zu Punkt 2.) der Tagesordnung auf Antrag des Herrn Vorsitzenden nachstehenden **einstimmigen**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Abfertigungsauslagerungsversicherung lt. Gutachten zur Risikoanalyse für die Gemeindebediensteten bei einer Abfertigungssumme von ca. € 158.892,00 im Zeitraum der nächsten 9 bis 26 Jahre bei der „Grazer Wechselseitigen“ mit einer jährlichen Prämie von € 8.154,00 abgeschlossen wird.

3.) Marktbestimmte Betriebe der Gemeinde – Neubeschluss der Statuten gemäß Muster auf Basis der Bgld. GemO 2003

Zu **Punkt 3.) der Tagesordnung** berichtet der Herr Vorsitzende, dass im Schreiben der Abt. 2 – Amt der Bgld. Landesregierung vom 13.01.2017, Zahl: A2/G.1279-10002-1-2017 empfohlen wird, die Statuten der marktbestimmten Betriebe entsprechend der am 28.05.2010 kundgemachten Novelle der Bgld. Gemeindeordnung 2003 anzupassen. Inhaltlich ändert sich an den Statuten nichts Wesentliches. Die adaptierten Statuten müssen im Gemeinderat beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Für die Gemeinde Kleinmürbisch betrifft dies die Betriebe der Kanalisationsanlage. Das angepasste Musterstatut wird auszugsweise vom Vorsitzenden verlesen.

Über Antrag des Herrn Vorsitzenden beschließen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch zu Punkt 3.) der Tagesordnung **einstimmig** folgende Statuten für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

S T A T U T

für die Führung der öffentlichen Kanalisationsanlage als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der Gemeinde Kleinmürbisch (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 03. Mai 2019 mit Wirkung (vom 03.05.2019) gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Einrichtung der öffentlichen Kanalisationsanlage als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Die öffentliche Kanalisationsanlage wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaft“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Die öffentliche Kanalisationsanlage dient der Entsorgung des Abwassers der Gemeinde Kleinmüribisch.
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3 Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter.

§ 4 Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 3. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
 4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
 8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 9. Bestellung des Betriebsleiters;
 10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.

- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hierzu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
3. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

§ 6

Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
 3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;

5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 8. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlags und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindegut.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlags angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.
- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8

Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.

- (2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9

Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

4.) Allfälliges

Zu Punkt 4.) der Tagesordnung – Allfälliges informiert der Herr Vorsitzende alle Anwesenden darüber, dass derzeit die Bediensteten ihren Urlaub abbauen. Weiters hält der Herr Vorsitzende fest, dass das Gestell für den Maibaum rechtzeitig fertig gestellt wurde. Auch wurden bereits 2 Züge Schotter für die Wegesanie rung bestellt, welcher in den nächsten Tagen geliefert wird. Der Herr Vorsitzende informiert darüber, dass für die EU-Wahl 2019 erstmals das Feuerwehrhaus als Wahllokal genutzt wird.

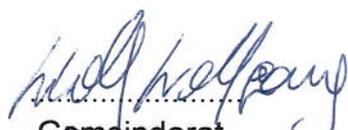
Die nächste Gemeinderatssitzung ist im Juli oder August geplant.

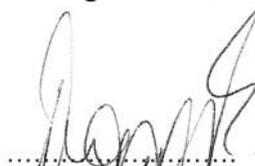
Nachdem nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Herr Vorsitzende die Sitzung.

Diese Niederschrift besteht aus 8 Seiten
vorgelesen-genehmigt-unterschrieben
Kleinmürbisch, am 03. 05. 2019


.....
Gemeinderat


.....
Bürgermeister


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführerin